

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i.V.m. § 92a HGO, 102 Abs. 4 HGO, 103 Abs. 2 und § 105 Abs.2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

der **Stadt Nidderau** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen bis zur Höhe von

3.576.967,24 €

(in Worten: Drei Millionen

fünfhundertsechundsiebzigtausendneuhundertsiebenundsechzig Euro und vierundzwanzig Cent).

Die zusätzlich veranschlagten Kreditmittel in Höhe von 139.412,50 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 1 HGO als genehmigt.

- 2) für die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.922.000 €

(in Worten: Zwei Millionen neuhundertzweiundzwanzigtausend Euro)

- 3) zur Inanspruchnahme der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

7.200.000 €

(in Worten: Sieben Millionen zweihunderttausend Euro).

Gelnhausen, den 25.02.2021



Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag

Rudel
(Rudel)
Verwaltungsobererrat